

Anordnung des Landkreises Rosenheim vom 30.8.1951, Nr. 4521-2/324-2, zum Schutze der Innauen bei Vogtareuth, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30.6.1951, Nr. II/6 - 1027/29, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 8.9.1951, Nr. 22, in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 8. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Anordnung

zum Schutze der Innauen bei Vogtareuth.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des NatSchG v. 26. Juni 1935 (RGBl. S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchf.V. vom 31. Oktober 35 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Rosenheim mit grüner Farbe eingetragenen Innauen westlich von Vogtareuth-Sulmaring-Buch und östlich des Inns - außer die im Schutzgebiet liegenden Ortschaften - im Bereich der Gemeinde Vogtareuth werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Schutz bezweckt die Erhaltung nicht nur des Landschaftsbildes, sondern auch der biologischen Gesundheit und dauernden Ertragsfähigkeit der Landschaft aus Gründen des Wasserhaushalts, des Klimas, des Vogelschutzes, der Schädlingsbekämpfung und des Windschutzes.

§ 2

Unberührt bleiben hievon die wirtschaftliche Nutzung und pflegerische Maßnahmen im bisherigen Umfang, soweit sie mit dieser Anordnung nicht im Widerspruch stehen.

§ 3

Unzulässig ist innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen, insbesondere auch von Wochenendhäusern, Schiff- und Badehütten.
Ausgenommen von dem Verbot sind Weidezäune aus Holz und einfachem Draht (nicht Drahtgeflecht und Stacheldraht) mit nicht mehr als 1 m Höhe sowie Bauten mit weniger als 200 qm Grundfläche, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen.
Das Verbot gilt auch nicht für Bauten, für die eine schriftliche Zustimmung der Ortsplanungsstelle bei der Regierung vorliegt.
- b) Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie der Tümpel und Teiche.
Hecken und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,
- c) die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft, welche nicht einer am Ort der Pflanzung standortgemäßen Laubholzart angehören, insbesondere von ausländischen und gärtnerisch gezüchteten Bäumen, wie Tujen, Hängeweiden, Blaufichten, Trauerbäumen und Buntgehölzen. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Obstbäume.
- d) Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbes. auf Fuß-, Feld-, Wiesen- und Waldwegen, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Grundstücke.
- e) Das Abspielen mechanischer Musik (Grammophon, Radio) im Freien, störendes Singen und Musizieren, Erregung von Lärm und jedes sonstige den Naturgenuß störende Verhalten.
- f) Das Lagern in Zelten sowie das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Plätzen.
- g) Das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.

§ 4

Nur mit Zustimmung der höheren oder mit deren Ermächtigung der unteren NatSch-Behörde sind im Schutzgebiet zulässig:

- a) Die Vornahme von Veränderungen an den Wasserläufen einschl. der Mühlbäche, ihres Uferbereichs, des Uferwuchses und der Auen sowie jede Veränderung des Wasser-, insbes. Grundwasserbestandes durch Gräben, Wasserableitungen, Dränagen und dgl.
- b) Jede das Landschaftsbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbes. an Fluß- und Bachufern.
- c) In den Wäldern:
die Vornahme von Kahlschlägen und Kahlsaumhieben, die Beseitigung von Laubholz an den Waldrändern in einer den Schutz des Waldes gegen Sonne und Wind beeinträchtigenden Tiefe, die Neuanpflanzung von Nadelholz vor Laubwaldrändern und in der freien Landschaft, die Herabsetzung des Laubanteils in Mischwäldern,
die Anlage von neuen Nadelholzbeständen oder Mischwäldern mit weniger als 25 % Laubholzanteil.
- d) Der Bau von Drahtleitungen.
- e) Die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Land- oder Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben sowie die Erweiterung solcher Betriebe.
- f) Die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen.

Die für die vorbezeichneten Maßnahmen nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der NatSch-Behörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6

Über Zweifelsfälle, die sich beim Vollzug vorstehender Bestimmungen ergeben, entscheidet die höhere oder mit deren Ermächtigung die untere NatSch-Behörde. In gleicher Weise können Ausnahmen von den Bestimmungen in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) im Schutzgebiet ohne Ausnahmegenehmigung (§ 6 Satz 2) entgegen § 3 Veränderungen, Maßnahmen oder Tätigkeiten vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere den in § 3 Buchst. a) - g) enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten im Schutzgebiet ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Rosenheim in Kraft.*)

Rosenheim, den 28. Dezember 1976

Neiderhell
stellv. Landrat

*) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30.8.1951 (KABl. Nr. 22 v. 8.9.1951). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.